

§ 31 Schöffen, Urkundsbeamte

(1) **Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten für Schöffen sowie für Urkundsbeamte der Geschäftsstelle und andere als Protokollführer zugezogene Personen entsprechend.**

(2) ¹**Die Entscheidung trifft der Vorsitzende.** ²**Bei der großen Strafkammer und beim Schwurgericht entscheiden die richterlichen Mitglieder.** ³**Ist der Protokollführer einem Richter beigegeben, so entscheidet dieser über die Ablehnung oder Ausschließung.**

Die Vorschrift ordnet die Anwendbarkeit der Regelungen über den Ausschluss und die Ablehnung von Richtern auf **Schöffen und Urkundsbeamte** der Geschäftsstelle sowie andere als Protokollführer zugezogene Personen an. Die Vorschriften gelten durchweg, allerdings wird der nicht passende § 27 Abs. 1 durch § 31 Abs. 2 ersetzt. § 27 Abs. 2 bis 4 ist bei Schöffen nicht einschlägig. Inwiefern die Anwendung des § 29 Abs. 1 (unaufschiebbare Handlungen) in Betracht kommt, ist umstritten (vgl. Sch/K Rn. 1; zu Schöffen allg. s. Satzger Jura 2011, 518). Die die Wartepflicht begrenzende Vorschrift des § 29 Abs. 2 Satz 1 gilt hingegen auch für Schöffen (BGH NSTz 2024, 120).

Die **Befangenheitsgründe** gehen bei diesen Personen nicht weiter als bei den Berufsrichtern. Eine bloße „Unmutsaufwallung“ ist nicht mehr gegeben, wenn ein Schöffe in grob unsachlicher Weise („Quatsch“) die Einlassung eines Angeklagten als unsinnig bewertet (BGH NJW 2018, 2578; dazu schon § 24 Rn. 12, 13). Die Kenntnis von Presseveröffentlichungen, die das Ergebnis des Verfahrens vorwegnehmen (BGHSt 22, 289) oder die gelegentliche Lektüre der Anklageschrift während der Hauptverhandlung genügen nicht. Das Anbieten eines Schokoladen-Marienkäfers durch eine Schöffin zugunsten der Sitzungsvertretung der Staatsanwaltschaft ist grundsätzlich unangemessen und kann daher die Befangenheit begründen (hier und im Folgenden LG Oldenburg BeckRS 2023, 9530 mAnm Jäger JA 2023, 959 zu einem Fall, in dem der Staatsanwalt ein solches Angebot erhalten und entschieden zurückgewiesen hatte). Keine Befangenheit liegt jedoch nach Ansicht des LG Oldenburg vor, wenn die Schöffin durch ihr Gesamtverhalten und – spätestens durch die Klarstellung im Rahmen ihrer dienstlichen Äußerung – nachvollziehbar ein Verhalten zum Ausdruck gebracht hat, das darauf schließen lässt, dass sie der Seite des Angeklagten, insbesondere dem Verteidiger, nicht weniger gewogen ist, als der Staatsanwaltschaft. Im konkreten Fall hatte die Schöffin erklärt, sie habe vorgehabt, auch dem Verteidiger einen Schokoladen-Marienkäfer anzubieten, hiervon aber nach Erkennen der Unangemessenheit durch die Ablehnung seitens der Staatsanwaltschaft Abstand genommen. Ganz unproblematisch ist freilich auch dies nicht. Denn gerade wenn die Schöffin Schokoladengeschenke nur an Staatsanwaltschaft und Verteidiger verteilte bzw. verteilen wollte, könnte für den Angeklagten der Eindruck entstehen, dass sie in vorverurteilender Weise der Meinung sei, der Angeklagte habe kein Präsent verdient. All dies zeigt, dass Schöffen von der Verteilung von Präsenten – seien sie auch noch so klein – tunlichst absehen sollten. Die Befangenheit mag es begründen, wenn der Schöffe während oder außerhalb der Hauptverhandlung unsachliche Bemerkungen macht (BGH NSTz 1991, 144) oder ständig einschläft (LG Bremen StV 2002, 357).

Für **Protokollführer** gelten die §§ 22ff. zwar entsprechend (ausgenommen § 23). Dass eine Ablehnung wegen Befangenheit begründet sein könnte, ist aber praktisch kaum vorstellbar (Sch/K Rn. 3). Zweifelhafte ist, ob die Hauptverhandlung wiederholt werden muss, wenn ein Protokollführer wegen Befangenheit ausscheidet. Ein Teil der Literatur nimmt dies an (SK-Deiters Rn. 8), andere lehnen dies ab (Sch/K Rn. 3). Das Protokoll soll voll wirksam sein und eine entsprechende Beweiskraft entfalten. Anders soll es wiederum dann sein, wenn ein Urkundsbeamter nach § 22 von Gesetzes wegen ausgeschlossen ist (RGSt 68, 272).

- 4 Für **selbstständige Amtshandlungen** des Urkundsbeamten, zB die Aufnahme von Rechtsmittelerklärungen, gelten die §§ 22 ff. nicht (Sch/K Rn. 4).
- 5 Für die **richterliche Entscheidung** gilt Abs. 2 an Stelle des § 27. Wird das Gesuch als unzulässig verworfen, gilt § 26a Abs. 2 Satz 1, 2. Beim Schöffengericht und der Kleinen Strafkammer entscheidet der Vorsitzende allein (Abs. 2 Satz 1), ansonsten die Berufsrichter (Abs. 2 Satz 2). Für die Anfechtung der Entscheidung gilt bei Schöffen § 28 entsprechend. Die Entscheidung über die Ablehnung des Urkundsbeamten in der Hauptverhandlung soll unanfechtbar sein (LG Stuttgart NJW 1964, 677; Sch/K Rn. 6; aM LR–Nicknig Rn. 17; SK–Deiters Rn. 13). Schmitt (Sch/K Rn. 6) begründet dies mit der Erwägung, eine Urteilsanfechtung komme praktisch nicht in Betracht, so dass jedenfalls § 28 Abs. 2 Satz 2 nicht anwendbar sei. Im Hinblick auf die Revision findet für die Schöffen § 338 Nr. 2, 3 Anwendung. Auf der Mitwirkung eines ausgeschlossenen oder befangenen Protokollführers soll das Urteil nicht beruhen können (Sch/K Rn. 7). Andererseits kann ggf. die Beweiskraft des Protokolls entfallen (oben Rn. 3).

Vierter Abschnitt. Aktenführung und Kommunikation im Verfahren

Die folgenden Vorschriften wurden eingefügt durch das Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs (Gesetzesbegründung siehe BGBl. I S. 2208) und waren anschließend mehreren Änderungen unterworfen (seit dem 1.1.2026 ist beispielsweise für § 32 abermals eine neue Fassung in Kraft). In der Ausbildung und im Examen spielen die Vorschriften keine Rolle, sodass auf eine Kommentierung verzichtet wurde. Für Studierende sollte auch im mündlichen Examen die Kenntnis des Begriffs der elektronischen Akte und der Regelungsstandort in den §§ 32 ff. genügen. Vgl. im Übrigen zu den Hintergründen BT–Drs. 18/12203 S. 72 ff.

§ 32 Elektronische Aktenführung; Verordnungsermächtigungen

(1) ¹Die Akten werden elektronisch geführt. ²Akten, die in Papierform angelegt wurden, können in Papierform weitergeführt werden. ³Sie können auch ab einem bestimmten Stichtag oder Ereignis in elektronischer Form weitergeführt werden. ⁴Der Beginn der Weiterführung der Akten in elektronischer Form ist aktenkundig zu machen.

(2) ¹Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung die für die elektronische Aktenführung geltenden organisatorischen und dem Stand der Technik entsprechenden technischen Rahmenbedingungen einschließlich der einzuhaltenden Anforderungen des Datenschutzes, der Datensicherheit und der Barrierefreiheit. ²Sie können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die zuständigen Bundes- oder Landesministerien übertragen.

(3) ¹Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die für die Übermittlung elektronischer Akten zwischen Strafverfolgungsbehörden und Gerichten geltenden Standards. ²Sie kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates auf die zuständigen Bundesministerien übertragen.

§ 32a Elektronischer Rechtsverkehr mit Strafverfolgungsbehörden und Gerichten; Verordnungsermächtigungen

(1) Elektronische Dokumente können bei Strafverfolgungsbehörden und Gerichten nach Maßgabe der folgenden Absätze eingereicht werden.

(2) ¹Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch die Strafverfolgungsbehörde oder das Gericht geeignet sein. ²Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates technische Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch die Strafverfolgungsbehörde oder das Gericht sowie das Nähere zur Verarbeitung von Daten der Postfachinhaber nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 und 4 in einem sicheren elektronischen Verzeichnis.

(3) ¹Ein Dokument, das schriftlich abzufassen, zu unterschreiben oder zu unterzeichnen ist, muss als elektronisches Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungswege eingereicht werden. ²Soll ein Dokument, das von einem Beschuldigten, einem anderen Verfahrensbeteiligten oder einem Dritten schriftlich abzufassen, zu unterschreiben oder zu unterzeichnen ist, elektronisch eingereicht werden, so kann es in ein elektronisches Dokument übertragen und durch einen Verteidiger oder Rechtsanwalt nach Satz 1 übermittelt werden.

(4) ¹Sichere Übermittlungswege sind

1. der Übermittlungswege zwischen den besonderen elektronischen Anwaltspostfächern nach den §§ 31a und 31b der Bundesrechtsanwaltsordnung oder einem entsprechenden, auf gesetzlicher Grundlage errichteten elektronischen Postfach und der elektronischen Poststelle der Behörde oder des Gerichts,
2. der Übermittlungswege zwischen einem nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens eingerichteten Postfach einer Behörde oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts und der elektronischen Poststelle der Behörde oder des Gerichts,
3. der Übermittlungswege zwischen einem nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens eingerichteten elektronischen Postfach einer natürlichen oder juristischen Person oder einer sonstigen Vereinigung und der elektronischen Poststelle der Behörde oder des Gerichts,
4. der Übermittlungswege zwischen einem nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens genutzten Postfach- und Versanddienst eines Nutzerkontos im Sinne des § 2 Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes und der elektronischen Poststelle der Behörde oder des Gerichts,
5. sonstige bundeseinheitliche Übermittlungswege, die durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates festgelegt werden, bei denen die Authentizität und Integrität der Daten sowie die Barrierefreiheit gewährleistet sind.

²Das Nähere zu den Übermittlungswegen gemäß Satz 1 Nummer 2 bis 4 regelt die Rechtsverordnung nach Absatz 2 Satz 2.

(5) ¹Ein elektronisches Dokument ist eingegangen, sobald es auf der für den Empfang bestimmten Einrichtung der Behörde oder des Gerichts gespeichert ist. ²Dem Absender ist eine automatisierte Bestätigung über den Zeitpunkt des Eingangs zu erteilen.

(6) ¹Ist ein elektronisches Dokument für die Bearbeitung durch die Behörde oder das Gericht nicht geeignet, ist dies dem Absender unter Hinweis auf die

Unwirksamkeit des Eingangs unverzüglich mitzuteilen. ²Das elektronische Dokument gilt als zum Zeitpunkt seiner früheren Einreichung eingegangen, sofern der Absender es unverzüglich in einer für die Behörde oder für das Gericht zur Bearbeitung geeigneten Form nachreicht und glaubhaft macht, dass es mit dem zuerst eingereichten Dokument inhaltlich übereinstimmt.

§ 32b Erstellung und Übermittlung strafverfolgungsbehördlicher und gerichtlicher elektronischer Dokumente; Verordnungsermächtigung

(1) ¹Wird ein strafverfolgungsbehördliches oder gerichtliches Dokument als elektronisches Dokument erstellt, müssen ihm alle verantwortenden Personen ihre Namen hinzufügen. ²Ein Dokument, das zu unterschreiben oder zu unterzeichnen ist, muss darüber hinaus mit einer qualifizierten elektronischen Signatur aller verantwortenden Personen versehen sein.

(2) Ein elektronisches Dokument ist zu den Akten gebracht, sobald es von einer verantwortenden Person oder auf deren Veranlassung in der elektronischen Akte gespeichert ist.

(3) ¹Werden die Akten elektronisch geführt, sollen Strafverfolgungsbehörden und Gerichte einander Dokumente als elektronisches Dokument übermitteln. ²Die Anklageschrift, der Antrag auf Erlass eines Strafbefehls außerhalb einer Hauptverhandlung, die Berufung und ihre Begründung, die Revision, ihre Begründung und die Gegenerklärung sowie als elektronisches Dokument erstellte gerichtliche Entscheidungen sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. ³Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, ist die Übermittlung in Papierform zulässig; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

(4) ¹Abschriften und beglaubigte Abschriften können in Papierform oder als elektronisches Dokument erteilt werden. ²Elektronische beglaubigte Abschriften müssen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der beglaubigenden Person versehen sein. ³Wird eine beglaubigte Abschrift in Papierform durch Übertragung eines elektronischen Dokuments erstellt, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist oder auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht wurde, muss der Beglaubigungsvermerk das Ergebnis der Prüfung der Authentizität und Integrität des elektronischen Dokuments enthalten. ⁴Eines erweiterten Beglaubigungsvermerks nach Satz 3 bedarf es nicht, wenn das elektronische Dokument von der beglaubigenden Stelle selbst erstellt wurde. ⁵Anstelle eines erweiterten Beglaubigungsvermerks nach Satz 3 kann das Ergebnis der Prüfung der Authentizität und Integrität auch auf andere Weise untrennbar mit der in Papierform erteilten Abschrift verbunden werden.

(5) ¹Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die für die Erstellung elektronischer Dokumente und deren Übermittlung zwischen Strafverfolgungsbehörden und Gerichten geltenden Standards. ²Sie kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates auf die zuständigen Bundesministerien übertragen.

(gilt in dieser Fassung bis zum 31.12.2026)

§ 32c Elektronische Formulare; Verordnungsermächtigung

¹Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates elektronische Formulare einführen. ²Die Rechtsverordnung kann bestimmen, dass die in den Formularen enthaltenen Angaben ganz oder teilweise in strukturierter maschinenlesbarer Form zu übermitteln sind. ³Die Formulare sind auf einer in der Rechtsverordnung zu bestimmenden Kommunikationsplattform im Internet zur Nutzung bereitzustellen. ⁴Die Rechtsverordnung kann bestimmen, dass eine Identifikation des Formularverwenders abweichend von § 32a Absatz 3 durch Nutzung des elektronischen Identitätsnachweises nach § 18 des Personalausweisgesetzes, § 12 des eID-Karte-Gesetzes oder § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes erfolgen kann. ⁵Die Bundesregierung kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates auf die zuständigen Bundesministerien übertragen.

§ 32d Pflicht zur elektronischen Übermittlung

¹Verteidiger und Rechtsanwälte sollen den Strafverfolgungsbehörden und Gerichten Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen als elektronisches Dokument übermitteln. ²Die folgenden Dokumente müssen sie elektronisch übermitteln:

1. die Berufung, ihre Begründung und ihre Rücknahme,
2. die Revision, ihre Begründung, ihre Rücknahme und die Gegenerklärung,
3. den Einspruch gegen den Strafbefehl und seine Rücknahme,
4. die Privatklage und
5. die Anschlussklärung bei der Nebenklage.

³Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, ist die Übermittlung in Papierform zulässig. ⁴Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

§ 32e Übertragung von Dokumenten zu Aktenführungszwecken

(1) ¹Dokumente, die nicht der Form entsprechen, in der die Akte geführt wird (Ausgangsdokumente), sind in die entsprechende Form zu übertragen. ²Ausgangsdokumente, die als Beweismittel sichergestellt sind, können in die entsprechende Form übertragen werden.

(2) Bei der Übertragung ist nach dem Stand der Technik sicherzustellen, dass das übertragene Dokument mit dem Ausgangsdokument bildlich und inhaltlich übereinstimmt.

(3) ¹Bei der Übertragung eines nicht elektronischen Ausgangsdokuments in ein elektronisches Dokument ist dieses mit einem Übertragungsnachweis zu versehen, der das bei der Übertragung angewandte Verfahren und die bildliche und inhaltliche Übereinstimmung dokumentiert. ²Wird ein von den verantwortenden Personen handschriftlich unterzeichnetes staatsanwaltschaftliches oder gerichtliches Schriftstück übertragen, so ist der Übertragungsnachweis vom Urkundsbeamten der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. ³Bei der Übertragung eines mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehenen oder auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereichten elektronischen

Ausgangsdokuments ist in den Akten zu vermerken, welches Ergebnis die Prüfung der Authentizität und Integrität des Ausgangsdokuments erbracht hat.

(4) ¹Ausgangsdokumente, die nicht als Beweismittel sichergestellt sind, müssen während des laufenden Verfahrens im Anschluss an die Übertragung mindestens sechs Monate lang gespeichert oder aufbewahrt werden. ²Ist das Verfahren abgeschlossen oder ist Verjährung eingetreten, dürfen Ausgangsdokumente, die nicht als Beweismittel sichergestellt sind, längstens bis zum Ablauf des auf den Abschluss des Verfahrens folgenden Kalenderjahres gespeichert oder aufbewahrt werden.

(5) ¹Ausgangsdokumente, die nicht als Beweismittel sichergestellt sind, können unter denselben Voraussetzungen wie sichergestellte Beweisstücke besichtigt werden. ²Zur Besichtigung ist berechtigt, wer befugt ist, die Akten einzusehen.

§ 32f Form der Gewährung von Akteneinsicht; Verordnungs-ermächtigung

(1) ¹Einsicht in elektronische Akten wird durch Bereitstellen des Inhalts der Akte zum Abruf oder durch Übermittlung des Inhalts der Akte auf einem sicheren Übermittlungsweg gewährt. ²Auf besonderen Antrag wird Akteneinsicht durch Einsichtnahme in die elektronischen Akten in Diensträumen gewährt. ³Ein Aktenausdruck oder ein Datenträger mit dem Inhalt der elektronischen Akten wird auf besonders zu begründenden Antrag nur übermittelt, wenn der Antragsteller hieran ein berechtigtes Interesse hat. ⁴Stehen der Akteneinsicht in der nach Satz 1 vorgesehenen Form wichtige Gründe entgegen, kann die Akteneinsicht in der nach den Sätzen 2 und 3 vorgesehenen Form auch ohne Antrag gewährt werden.

(2) ¹Einsicht in Akten, die in Papierform vorliegen, wird durch Einsichtnahme in die Akten in Diensträumen gewährt. ²Die Akteneinsicht kann, soweit nicht wichtige Gründe entgegenstehen, auch durch Bereitstellen des Inhalts der Akten zum Abruf, durch Übermittlung des Inhalts der Akte auf einem sicheren Übermittlungsweg oder durch Bereitstellen einer Aktenkopie zur Mitnahme gewährt werden. ³Auf besonderen Antrag werden einem Verteidiger oder Rechtsanwalt, soweit nicht wichtige Gründe entgegenstehen, die Akten zur Einsichtnahme in seine Geschäftsräume oder in seine Wohnung mitgegeben.

(3) Entscheidungen über die Form der Gewährung von Akteneinsicht nach den Absätzen 1 und 2 sind nicht anfechtbar.

(4) ¹Durch technische und organisatorische Maßnahmen ist zu gewährleisten, dass Dritte im Rahmen der Akteneinsicht keine Kenntnis vom Akteneinhalt nehmen können. ²Der Name der Person, der Akteneinsicht gewährt wird, soll durch technische Maßnahmen in abgerufenen Akten und auf übermittelten elektronischen Dokumenten nach dem Stand der Technik dauerhaft erkennbar gemacht werden.

(5) ¹Personen, denen Akteneinsicht gewährt wird, dürfen Akten, Dokumente, Ausdrücke oder Abschriften, die ihnen nach Absatz 1 oder 2 überlassen worden sind, weder ganz noch teilweise öffentlich verbreiten oder sie Dritten zu verfahrensfremden Zwecken übermitteln oder zugänglich machen. ²Nach Absatz 1 oder 2 erlangte personenbezogene Daten dürfen sie nur zu dem Zweck verwenden, für den die Akteneinsicht gewährt wurde. ³Für

andere Zwecke dürfen sie diese Daten nur verwenden, wenn dafür Auskunft oder Akteneinsicht gewährt werden dürfte. ⁴Personen, denen Akteneinsicht gewährt wird, sind auf die Zweckbindung hinzuweisen.

(6) ¹**Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die für die Einsicht in elektronische Akten geltenden Standards. ²Sie kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates auf die zuständigen Bundesministerien übertragen.**

Abschnitt 4a. Gerichtliche Entscheidungen

Vor § 33

Der Vierte Abschnitt regelt die gerichtlichen Entscheidungen und ihre Bekanntmachung. Zu unterscheiden ist zwischen **Sachentscheidungen** über den Prozessgegenstand und bloßen **Prozessentscheidungen**, die aus verfahrensrechtlichen Gründen eine Sachentscheidung ablehnen oder die Sicherung und den Ablauf des Verfahrens betreffen. In beiden Fällen fordert das Gesetz die Gewährung rechtlichen Gehörs (§§ 33, 33a) und regelt, in welchen Fällen Entscheidungen mit Gründen versehen werden müssen (§ 34). Wann und auf welche Weise sie bekannt zu machen sind, ergibt sich aus den §§ 35 ff. Keine Bestimmung enthält der Abschnitt über die Wirksamkeit richterlicher Prozesshandlungen und ihre Widerruflichkeit (Lehrb. Rn. 71 ff.).

In der Hauptverhandlung ergehen Entscheidungen durch Verkündung des Urteils (§ 268 Abs. 2 Satz 1) oder Beschluss (§ 35 Abs. 1 Satz 1). **Außerhalb der Hauptverhandlung** ergehen die Entscheidungen, wenn die betroffenen Personen anwesend sind, durch Verkündung (§ 35 Abs. 1 Satz 1), sonst schriftlich. Die Unterzeichnung von Beschlüssen ist vom Gesetz regelmäßig nicht vorgeschrieben (BGH NStZ 1985, 492). Insbesondere ist anders als bei Urteilen (§ 275 Abs. 2) nicht die Unterschrift aller mitwirkenden Richter erforderlich. So lässt § 14 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den BGH für Beschlüsse dieses Gerichts die Unterschrift des Vorsitzenden und des Berichterstatters genügen, wenn Beschlüsse außerhalb der mündlichen Verhandlung ergehen.

Der **Antragsteller einer Eingabe** hat ein Recht auf richterliche Entscheidung, wenn er nicht auf einen Bescheid verzichtet. Sieht das Gesetz keine förmliche Entscheidung vor, kann der Antragsteller formlos beschieden werden.

Eine sachliche **Entscheidung unterbleibt**, wenn die Eingabe/der Antrag nicht den Anforderungen entspricht, die an jede bei einer Behörde einzureichende Schrift zu stellen sind, etwa einen beleidigenden Inhalt hat. Dies gilt auch für querulatorische Anzeigen.

Enthält die Antrags- oder Rechtsmittelschrift **grobe Verunglimpfungen** zB des angerufenen Gerichts, wird dem Antragsteller formlos oder wenn in der Sache durch Beschluss zu entscheiden wäre durch Beschluss mitgeteilt, dass das Gericht eine Entscheidung ablehnt.

Beispiel: In der Revisionsbegründungsschrift wird das OLG als Rechtsbeugungszentrum bezeichnet (OLG Hamm NJW 1976, 978; vgl. auch BVerfG NStZ 2001, 616). Allerdings ist fraglich, ob so auch dann zu verfahren ist, wenn der Antragsteller dadurch sein Rechtsmittel verliert (vgl. OLG Düsseldorf MDR 1993, 462). Ggf. muss man die Sache entscheiden, kann aber natürlich zugleich eine Strafanzeige nach den §§ 185 ff. StGB erstatten.

Wird eine Eingabe, die bereits ordnungsgemäß beschieden wurde, **wiederholt**, hat der Betreffende grundsätzlich keinen Anspruch auf erneuten Bescheid.

- 7 Die **äußere Form der Entscheidung** ist gesetzlich nur teilweise geregelt, zB für das Urteil, welches im Namen des Volkes ergeht (§ 268 Abs. 1), aus Urteilsformel und -gründen besteht (§ 260 Abs. 4, § 268 Abs. 2) und schriftlich (rechtzeitig) zu den Akten gebracht werden muss (§ 275). Auch Beschlüsse bestehen aus Entscheidungssatz und Begründung, soweit eine solche erforderlich ist (vgl. § 34). Schriftliche Entscheidungen enthalten zudem das Gericht, das Datum der Entscheidung und die Personalien des Beschuldigten, also auch eine Art Rubrum. Die Namen der beschließenden Richter ergeben sich aus der Unterzeichnung, können aber auch in die Eingangsformel des Beschlusses einbezogen werden.

§ 33 Gewährung rechtlichen Gehörs vor einer Entscheidung

(1) **Eine Entscheidung des Gerichts, die im Laufe einer Hauptverhandlung ergeht, wird nach Anhörung der Beteiligten erlassen.**

(2) **Eine Entscheidung des Gerichts, die außerhalb einer Hauptverhandlung ergeht, wird nach schriftlicher oder mündlicher Erklärung der Staatsanwaltschaft erlassen.**

(3) **Bei einer in Absatz 2 bezeichneten Entscheidung ist ein anderer Beteiligter zu hören, bevor zu seinem Nachteil Tatsachen oder Beweisergebnisse, zu denen er noch nicht gehört worden ist, verwertet werden.**

(4) ¹**Bei Anordnung der Untersuchungshaft, der Beschlagnahme oder anderer Maßnahmen ist Absatz 3 nicht anzuwenden, wenn die vorherige Anhörung den Zweck der Anordnung gefährden würde.** ²**Vorschriften, welche die Anhörung der Beteiligten besonders regeln, werden durch Absatz 3 nicht berührt.**

- 1 Die Vorschrift regelt im Verein mit § 33a das **Grundrecht auf rechtliches Gehör** (Art. 103 Abs. 1 GG) vor Gericht. Es umfasst das Recht, über den Gegenstand, der einer Entscheidung zu Grunde gelegt werden soll, unterrichtet zu werden und die Gelegenheit zu erhalten, dazu Stellung zu nehmen (vgl. HK-Pollähne Rn. 1). Ein Anspruch auf ein Rechtsgespräch wird jedoch nicht gewährleistet (BGH NJW 1989, 2407; Pfeiffer Rn. 1).
- 2 **Entscheidungen des Gerichts** sind Aussprüche im Vor- oder Hauptverfahren, die in irgendeiner Hinsicht in die verfahrensrechtliche oder sachlich rechtliche Rechtsstellung eines Prozessbeteiligten oder in die Rechte Dritter eingreifen (KMR-Ziegler Rn. 2). Eine weite Auslegung des Begriffs ist geboten; erfasst sind zB Urteile, Beschlüsse und Verfügungen des erkennenden und des beschließenden Richters. Nicht erfasst sind prozessleitende Verfügungen, Mitteilungen, Belehrungen oder die Vorlage an eine Spezialstrafkammer (HK-Pollähne Rn. 2).
- 3 **Beteiligte** sind alle Verfahrensbeteiligten, dh alle Personen, die nach dem Gesetz eine Prozessrolle ausüben, also durch eigene Willenserklärungen im prozessualen Sinn gestaltend als Prozesssubjekt mitwirken müssen oder dürfen (Sch/K Einl. Rn. 71). Hauptbeteiligte sind neben dem Beschuldigten und seinem Verteidiger oder Beistand die StA, der Nebenkläger und der Privatkläger. Nebenbeteiligte sind Personen, die im allgemeinen Interesse oder zur Abwehr eigener Rechtsnachteile am Verfahren teilnehmen oder sich beteiligen dürfen. Dazu gehört zum Beispiel der Verletzte (vgl. § 406d), zum Teil auch die Verwaltungsbehörde oder eine juristische Person oder Personenvereinigung. Im Jugendstrafverfahren sind auch die Vertreter der Jugendgerichtshilfe, der Erziehungsberechtigte und der gesetzliche Vertreter beteiligt (Sch/K Einl. Rn. 74). Nicht verfahrensbeteiligt sind Zeugen oder Sachverständige sowie sonstige „Dritte“, solange sie nicht von einer Entscheidung unmittelbar betroffen werden (vgl. BGHSt 19, 7, 15). So wird ein Zeuge, gegen den ein Ordnungsgeld verhängt werden soll bzw.